

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Lübeck

Vom 11. Juni 2021

NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2021, S. 55

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 11.06.2021

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Technischen Hochschule Lübeck vom 10. Mai 2021 und nach Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 10. Juni 2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Lübeck vom 17. April 2002 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 270), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2021 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2010, S. 22), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7 Doppelzahlungen

- (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender den Semesterbeitrag doppelt gezahlt, so wird der zu viel gezahlte Beitrag der oder dem Studierenden auf Antrag zurückerstattet. Dem Antrag sind entsprechende Belege über die Zahlungen beizulegen. Aus den Belegen muss eine eindeutige Zuordnung der Zahlung zu der oder dem betreffenden Studierenden hervorgehen.
- (2) Die Fristen nach § 6 Absatz 4 Satz 1 finden in diesen Fällen keine Anwendung.“

2. Der bisherige § 7 wird zu § 8.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, 11. Juni 2021

Lena Möller

Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Technischen Hochschule Lübeck